Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 08.07.2025 folgende 1. Änderung der Kitagebührensatzung beschlossen:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kitabeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin- KitaGS

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 11.07.2023, ausgefertigt am 13.07.2023, veröffentlicht am 29.08.2023, in Kraft getreten am 01.09.2023 wird wie folgt geändert/ergänzt:

Artikel 1

<u>§ 5 Entstehen der Gebühr</u>
wird wie folgt im Ganzen geändert:

§ 5 Entstehen der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
2. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten wird kein Elternbeitrag erhoben, soweit eine gesetzliche Beitragsbefreiung nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaGBbg) besteht. Hat der Gesetzgeber Elternbeitragsbegrenzungstatbestände geschaffen und die Elternbeiträge festgelegt, werden die Beiträge entsprechend erhoben.
3. Ist ein Elternbeitragsbefreiungsanspruch nach Abs. 2 nicht gegeben, könnte ein socher jedoch aus sonstigen Gründen gewährt werden (Härtefall), entscheidet das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen über die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung von Elternbeiträgen.
4. Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Für die Berechnung werden 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt.
5. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid als monatliche Gebühr festgesetzt und erhoben.

6. Änderungen des Elternbeitrages als Gebühr hervorgerufen durch eine Änderung der Kinderzahl der Gebührenpflichtigen werden vom 1. des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die entsprechende Gebühr anteilig erhoben.

7. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf schriftlichen Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attests, die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.

§ 6 Gebührenstaffelung/ Gebührentabellen

Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenstaffelung/ Gebührentabellen

2. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages als Gebühr (Kitagebühr) für Kinder, die in Kindertagesstätten betreut werden, ergibt sich aus der Gebührentabelle auf der Grundlage des monatlich durchschnittlichen anrechenbaren Einkommens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

3. Die Gebührentabellen für Krippe und Hort mit der Staffelung nach dem monatlichen Nettoeinkommen als Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 6 Abs. 7 wird gestrichen.
Im Übrigen bleibt es bei den bestehenden Regelungen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin -KitaGS tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gemeinde Schöneiche bei Berlin, den 10.07.2025

gez. SIEGEL
Ingo Röll
Bürgermeister